

46610

HEINR. WYY WALD

Stiftungs=Urkunde, Statut,

auch

Geschäfts= und Kassen=Reglement

für die

Pott und Cowlesche Stiftung zu Elbing.

Nebst der Verhandlung vom 12. Januar 1812 die Erdfnungsfeier dieser Stiftung und kurze Lebensbeschreibung des Stifters betreffend.

Elbing, 1828.

Gebruckt bei August Albrecht.







Auszug aus dem Cowleschen Testamente.

In Betracht der hinfalligkeit des Menschen und der Ungewißheit der letten Lebensstunde errichte ich Richard Cowle schon jest, im vollen Gebrauch meiner Geisteskräfte und bei gesunden Tagen, hiedurch mein Testament zc. zc.

Ich habe nicht Verwandte, denen ich einen Pflichttheil zu hinterlassen verpflichtet ware. Ich will auch über meinen ganzen dereinstigen Nachlaß durch Vermächtniße verfügen 2c. 2c.

III. Die freundliche Aufnahme, die mir und meiner verklarten Frauen in der Stadt Elbing zu Theil geworden, hat mich an viesen Ort gekettet, in welchem sehr viele liebe und gute Menschen wohnen. In der Erinnerung unter so guten Menschen fortzuleben, ist mein sehnlicher Wunsch. Wielleicht tragen daher folgende Anordnungen zur Erfüllung dieses meines Wunsches mit bei. Nächst dem Guten, welches aus meinen Anordnungen bei umsichtiger Ausführung und keitung entstehen kann, sinde ich in der Aussicht auf ein Andenken in liebe und Spre unter meinen Wieburgern schon jest Belohnung.

Die irdischen Guter, mit welchen mich der allgutige Gott gesegnet, habe ich stets als anvertrautes Gut, das auf die nachhaltigste Weise zum Besten Anderer verwaltet werden soll, betrachtet.

Ich glaube dieser Unsicht gemäß und im Geiste meines wohlseeligen Schwagers, des Geheimen Raths Peter Emanuel Pott, in dessen ganzen Nachlaß ich durch Erbgangsrecht gekommen, zu handeln, wann ich hiezurch die Summe von 200,000 Athlr. Zweimalhundert Taufend Thaler preuß. Courant, als einen immer bleibenden Fond unter dem Namen der Pott und Cowleschen Stiftung zu bilden verordne.

Diefer Kond der 200,000 Athlr. Zweimalhundert Taufend Thaler foll vorzugsweise aus hypothefarisch versicherten Activ - Cavitalien meines dereinstigen Nachlasses gebildet werden, wobei sich von selbst versteht, daß Der Mennwerth der Capitalien für voll berechnet wird.

Die Ginfunfte Dieser Stiftung, genannt Pott und Comle, follen gu

folgend angegebenen Zwecken verwandt werden:

A. Die Zinsen von Funfzig Tausend Thaler 50,000 Rthir follen jahrlich fur das schone Institut, nemlich das Industriehaus hieselbst, bestimmt bleiben. Speciell hiebei verordne ich nur, daß von dem Einkommen der 50.000 Rtblr. jabrlich 100 Rtblr. Einhundert Thaler als Behaltszulage für den lehrer verwendet werden.

B. Rur das Rrankenhaus, das im Bau beariffen ift. bestimme ich hiedurch gleichfalls die Ginkunfte von einem Capital von Funfzig Taufend Thaler aus der Pott und Cowle-

ichen Stiftung.

Es gereicht mir zur großen Genugthuung, daß ich jum Bau dieses Rrankenhaufes Veranlaffung gegeben habe, und mit den guten Elbingern thatig habe mit-

wirfen fonnen.

C. Kerner legire ich die Zinsen von Zwanzig Tausend Thaler 20,000 Rthlr. an das St. Glifabeth = Hospital hiefelbst, und bestimme, daß davon gehn alte weibliche Dienstboten, welche menigstens gehn Jahre bei ihrer letten Berrschaft treu und ordentlich gedient haben, unentgeldlich aufgenommen und bis an ihren Tod in Wohnung, Speise und Trank frei unterhalten werden.

Sollten bei meinem Tode in dem St. Elisabeth-Hospital nach obigen Bestimmungen qualificirte Personen vorhanden senn, so haben dieselben den Vorzug.

Meine Rochin Eleonore verwittwete Einhenkel geborne Pilgram, die mit Treue und Unhänglichkeit

50,000 Rthir.

mir lange gedient, hat aber das Vorzugsrecht zum Gintritt in das Hospital vor Allen. Sollte Dieselbe sich verheirathen, und alfo aus bem Hospital austreten, fo erhalt fie iahrlich 100 Rthlr. Ginhundert Thaler preuß. Courant aus dem erwähnten Ginkommen von 20,000 Rthlr. bis an ihren Lod. Wenn nicht sammtliche zehn Stellen befest find, oder wenn nicht das volle Einkommen der 20,000 Rthlr. verwendet werden follte, fo follen die Ueberschusse nach dem Befinden der Curatoren gur Bermehrung des Capitals ober zur Verbesserung der lage ber verpflegten Personen verwendet merden. Curatoren wird jedoch nur fur feltene Ralle die Befugnif ertheilt, von den vorgeschriebenen gehnjährigen Dienstjahren abzugeben. Rein Dienstbote darf jedoch aufgenommen werden, wenn die ununterbrochene Dienft. zeit nicht mindestens funf Jahre gedauert bat.

D. Aus dem Fond der Pott und Comleschen Stiftung bestimme ich serner die Zinsen von Zehn Tausend Thaler 10,000 Athlr. für das Heiligeleichnamshospital hieselbst.

E. Die Zinsen von Funf Tausend Thaler fur das St. George : hospital hieselbst.

5,000 Athlr.

F. Die Zinsen von Funf Taufend Thaler für die Pestbude hieselbst.

5,000 Rthlr.

G. Die Zinsen von Fünf Tausend Thaler für das Conventstift allhier.

5,000 Athlr.

H. Die Zinsen von Funf Tausend Thaler für das Pauperknabenstift hiefelbst.

5,000 Rthlr.

I. Die Zinsen von Funf Tausend Thaler . 3um Besten des Kinderhausstifts hieselbst.

5,000 Rthir.

5,000 Rthlr.

L. Und endlich bestimme ich, daß von Zehn Taufend Thaler 10,000 Reble. des Pott und Comleschen Stiftungs. Capitals die Binfen am 12. Januar jeden Jahres unter die Sausarmen hiefelbst in der Stille vertheilt werden follen.

M. Ich habe vorstebend die Verwendung des Ginkommens von 170.000 Rthlr. des Pott und Cowleschen Stiftungsfonds angeordnet. Die Zinsen von den noch übrigen 30,000 Athle. Dreifig Taufend Thaler follen jum Besten des hiefigen Inmnasiums, diefer trefflichen Unstalt, verwendet merden, und zwar:

a) follen die Zinsen von 15,000 Rthlr. den lehrern als Behalts- Zulage verabreicht werden, in dem Berhaltniß, daß wenn die Zinsen

750 Rthlr. betragen,

der Director 150 Athlr. ein jeder der drei Oberlehrer 100 Rthlr., zusammen 300 Athlr. der erste Unterlehrer 100 Rthlr. der zweite und dritte Unterlehrer jeder 75 Mthlr., 150 Riblr. aufammen. und der vierte Unterlehrer 50 Riblr. erhalten sollen.

b) Die Zinsen von der andern Halfte, also von 15,000 Rthlr., sollen gur Befoldung eines fo schleunig als möglich zu bestellenden lehrers ber englischen Sprache verwendet werden. Das jahrliche Wehalt Diefes lehrers, welcher wo moglich ein geborner Englander fenn muß, foll hiernach aus mindeftens 750 Rthlr. preuß. Courant bestehen.

Bu Curatoren und Borftebern der Pott und Cowleschen Stiftung ernenne ich die jedesmaligen Directoren des Urmen-Collegiums, des Industriehauses und des Krankenhauses. Diese Curatoren sollen in der Verwendung der Einkunfte zu den angezeigten Zwecken unbeschrankt und nur am Ende jeden Jahres die Verwendung dem Wohlloblichen Magistrat hiefelbst nachzumeisen schuldig senn.

Huch empfehle ich dem Wohllobl. Magistrat die Sorge fur die stete Unterhaltung der vollkommensten Sicherstellung des Stiftungs-Konds.

weiß und fühle sehr wohl, daß es leichter ist, lestwillig zu disponiren, als solche Disposition auszuführen, und daß ich mithin durch die Ernennung der Directoren jener Anstalten zu Euratoren meiner Stiftung diesen Mannern eine schwere Burde auslege. Allein es handelt sich hier um die Fortdauer der gemeinnüßigsten Anstalten dieser Stadt, und es unterliegt demnach keinem Zweisel, daß diejenigen Manner, welchen so vieles Zutrauen von ihren Mitburgern zu Theil worden, auch diese Muhwaltung unternehmen und mit Sorgfalt und Eiser aussühren werden. Aus eben dieser Nücksicht nehme ich auch an, daß die Herren Euratoren die Geschäfte unentgeldlich übernehmen und verrichten werden. Es sollen dieselben aber berechtigt senn, wenn sie es wollen, am Schlusse eines jeden Jahres aus den Ueberschüssen, wenn sie es wollen, am Schlusse sieden Jahres aus den Ueberschüssen von dem Einstommen des Stiftungs-Fonds bis auf den Betrag von 600 Athlr. Sechshundert Thaler preuß. Courant zurück zu behalten und unter sich zu vertheilen.

Diese Ueberschusse werden aus dem Mehrbetrag der Zinsen entstehen, weil der größte Theil meiner hnpothekarisch versicherten Forderungen sechs Prozent Zinsen tragt, ich aber die Einkunfte des Pott und Cowleschen

Stiftungs Fonds nur ju Bunf von Hundert veranschlagt habe.

Die Verwendung der auf diese Art sich bildenden Ueberschusse zu den Zwecken der Stiftung bleibt zwar der Beurtheilung und Umsicht der Herren Euratoren überlassen, zur Regel soll jedoch dienen, daß solche Ueberschusse dem Capitals-Fond der Stiftung zugeschlagen und daß dadurch ein Reserves Capital zur Deckung etwaniger Ausfälle bei dem Stiftungs-Fond gebildet werde.

In der Erwartung, daß die jest mit der Direction des Urmen- und Krankenwesens am hiesigen Orte beauftragten wurdigen Manner, die Berren

Stadtrath Rrause,

der Großbrittannische Wice-Conful Schward und

der Negotiant J. F. Wegemann,

durch diese Anordnung zu den ersten Curatoren der Pott und Cowleschen Stiftung berusen werden, vermache ich denselben meine Sammlung an Gesmälden und Kupferstichen. Ich wunsche, daß diese Herren sich diese Stucke entweder unter einander vertheilen, oder diese mit Muhe, Kosten und Fleiß zusammen gebrachte Sammlungen in einem passenden Locale ausstellen, und sich die Bestimmung gefallen lassen, daß dem Längstlebenden das Ganze eigenthumlich zufalle zc.

Das zur Stiftung unter dem Namen Pott und Cowle bestätigte Capital von 200,000 Rthlr. soll von meinen Testaments-Erekutoren innerhalb sechs Monaten nach meinem Tode den berufenen Borstehern der Stiftung, wo möglich ganz in solchen Activ-Forderungen meines Nachlasses angewiesen werden, welche zur Zeit meines Todes hypothekarisch versichert stehen.

Die Zinsen von diesen Activ-Capitalien bis jum nachsten halbjährigen Zins-Termine nach meinem Tode gehören zu meinem Nachlasse, die spatern aber gehören der Stiftung, wenn auch das halbe Jahr, von meinem Tode

ab gerechnet, nicht verlaufen fenn follte.

Die 200,000 Rthle. zur Pott und Cowleschen Stiftung mussen ungekurzt in hypothekarischen Verschreibungen nach dem Rennwerthe gewährt werden. Es findet also bei diesem Vermächtnisse keine Kurzung statt, wogegen auch das Necht des Zuwachses bei diesem Vermächtnisse in jedem Falle

ausgeschlossen bleibt. 2c.

VI. Im festen Vertrauen auf die Gefälligkeit und Rechtschaffenheit meiner Freunde, der Herren Archibald Maclean und John Dohrn, beide zu Danzig, ernenne ich dieselben zu Erekutoren dieses meines Testaments, mit der dringenden Vitte, die Vorschriften desselben auf das punktslichste auszuführen. Ich ersuche dieselben, meinen entseelten Körper nach Danzig bringen und dort in meinem Gewölbe auf dem sogenannten neuen Kirchhose, neben dem Sarge meiner mir vorangegangenen Frau, zur Erde bestatten zu lassen, zu.

Dies ist mein letter Wille. Ich habe denselben weislich erwogen und diese Schrift nach mehrmaliger Durchlesung zum Beweise meiner uneinge-

Schränkten Genehmigung auf allen Seiten eigenhandig unterschrieben.

So gefchehen ju Elbing, den 21. Mai 1819.

Richard Cowle.

(L. S.)

Statut für die Pott-Cowlesche Stiftung zu Elbing.

Wir Friedrich Wilhelm 1c. 1c.

thun fund und fugen hiemit zu wiffen:

Um die menschenfreundlichen Zwecke, welche der am 4. Januar 1821 versstorbene Richard Cowle bei dem durch sein Testament vom 21. Mai 1819 zum Besten der Stadt Elbing hinterlassenen Vermächtnisse von 200,000 Rehlr. beabsichtiget, und in seinem Testamente ausgesprochen hat, durch eine, dem Sinne des Stifters entsprechende Einrichtung und Verwalztung zu sichern, so haben Wir auf das Unsuchen des Magistrats zu Elbing und der durch das Testament ernannten ersten Curatoren der Stiftung solzgendes Statut für dieselbe zu genehmigen beschlossen.

§. 1.

I. Berfaffung ber Stiftung.

Die Pott- und Cowlesche Stistung gehört, ihrem Wesen und ihrer Bestimmung gemäß, zu den der Stadtgemeinde angehörigen milden Stistunzgen; da jedoch, nach dem ausdrücklichen Willen des Stisters, das Vermözgen dieser Stistung in einem ungetrennten und immerwährenden Fond, unzerr dem Namen der Pott-Cowleschen Stistung, von einem besonders von ihm bezeichneten Curatorio, mit unbeschränkter Besugniß Hinsichts der Verwendung der Einkunste zu dem im Teskamente angegebenen Zwecken, und nur unter Controlle des Magistrats zu Elbing verwaltet werden soll: so wird diese Stistung als eine, für sich bestehende moralische Person anerkannt, deren Rechte und Verhältnisse lediglich, nach dem Inhalte dieses Statuts beurtheilt werden sollen.

§. 2.

II. Bilbung bes Curatorii.

Das Curatorium soll zusolge des Testaments bestehen aus den jedesmaligen Direktoren des Armen- Collegii, des Industriehauses und des Krankenhauses. Da jedoch seit der Errichtung des Testaments die Verwaltungsform
des Armenwesens und der dazu gehörigen Anstalten in Elbing sich verändert
hat und mit der angesührten Bestimmung des Stisters nicht mehr in genaue Uebereinstimmung zu bringen ist, so verordnen wir, daß nach dem Abgange
der gegenwärtigen, durch den Stister namentlich berusenen Curatoren, denen
also die Verwaltung ihrer Aemter auf Lebenszeit oder bis zu ihrem freiwisligen Austritte gebührt, das Curatorium zusammengeseht sehn soll,

1) aus dem Dirigenten der Armen = Direction und in so fern dies der Oberbürgermeister oder der Syndifus des Magistrats seyn sollte, welche wegen der dem Magistrate obliegenden Aufsicht nicht füglich Mitglieder des Curatorii seyn können, aus dem folgenden ersten Mitgliede der

Urmen = Direction,

2) aus dem ersten Vorsteher des Industriehauses, 3) aus dem ersten Vorsteher des Krankenhauses.

Wenn bei fünftigen Erledigungen hinsichts des einen oder des andern der solchergestalt durch ihre anderweitige Funftion zu dem Amte eines Curators berufenen städtischen Beamten wegen Verwandschafts zoder anderer Verhältenisse Bedenken entstehen sollten: so hat der Magistrat zu Elbing diese der vorgesetzen Regierung anzuzeigen und deren weitere Bestimmung einzuholen, sonst aber die Berusenen in ihr Amt einzusühren und dieselben, unter hinzweisung auf den von ihnen geleisteten Bürgereid, zur treuen Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes durch Handschlag zu verpflichten.

§. 3**.**

III. Form ber Verwaltung.

1) Gefchaftegang.

Dieses Curatorium führt die Berwastung der Pott = Cowleschen Stiftung in collegialischer Form, wobei die Bahl der Borsigenden den Curataren überlassen bleibt. Den Geschäftsgang selbst mogen die Curatoren unter sich verabreden, und wenn sie es fur nothig halten, die Genehmigung der vorgesetzten Regierung hiezu einholen.

Qu ben porkommenden Rechtsangelegenheiten mogen die Curatoren sich

Der Bulfe eines Rechtsverständigen in einzelnen Kallen bedienen.

9. 4. 2) Vermaltungskoften.

Die Curatoren sind befugt, die unvermeidlichen Verwaltungskoften aus den im Testamente ad IV. erwähnten Zinsen = Ueberschussen zu entnehmen. Diese Verwaltungskosten gehen dem, den Curatoren durch das Testament ausgesesten Honorar von 600 Rthlr. (insofern dieselben überhaupt darauf Unsprüche zu machen sich veranlaßt sinden sollten) dergestalt vor, daß sie jestensalls durch die Zinsen = Ueberschüsse zuerst gedeckt sein mussen, ehe das zulest erwähnte Honorar aus demselben entnommen werden darf.

Wenn in einzelnen Jahren die Einkunfte des Stiftungs = Capitals und des etwa bereits gesammelten Reserve-Fonds (h. 33.) zusammen genommen nicht, oder auch nur gerade zur Befriedigung der durch das Testament des Stifters benannten Anstalten hinreichen und mithin gar keine Zinsen Uesberschüsse stattsinden, so fällt das den Curatoren ausgesetzte Honorar ganz fort, und die unvermeidlichen Verwaltungskosten werden jeder an dieser Stiftung

theilnehmenden Unstalt pro rata in Abzug gebracht.

§. 5.

3) Gefchafte und Raffen Lofale.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, dem Curatorio sowohl in seinen Geschäfts Berhandlungen, als zur Ausbewahrung der Rassen Bestände an Gelede und Documenten ein geeignetes und sicheres tokale, entweder im Rathbause oder in einem andern zur Disposition der Stadtgemeinde stehenden Gebäude zur unentgeldlichen Benuhung anzuweisen, sobald die Curatoren darauf antragen, oder der Magistrat aus besonderen der Regierung anzugebenden Gründen, es für rathsam erachtet; wobei der Magistrat insbesondere für die dußerste Sicherheit des Kassen tokals in gleicher Art, wie für die der Kämmereikasse verhaftet ist.

Sammtlide, der Stiftungsmasse zugehörigen Schuld Dokumente und Staats und andere öffentlichen Papiere werden in einem eisernen Rasten, zu welchem jeder der Curatoren einen besondern Schlussel führt, in dam ermahnten Lokale ausbewahrt.

Auch follen die Curatoren zu den laufenden im Boraus nicht zu bestimmenden Ausgaben, mit einem nach dem Bedurfnisse der Anstalten von der

Regierung abzumeffenden eifernen Bestande verfeben werden.

§. 6.

4) Raffenführung.

Für die Raffenführung ift ein befonderes Regfement zu entwerfen und der vorgefesten Regierung zur Beftatigung einzweichen.

S. 7.

IV. Materielle Borfchriften fur bie Bermaltung.

1) Controlle von Seiten bes Magiftrats.

Da dem Magistrat durch das Testament die Sorge sür die vollkommenste Sicherstellung der Stistungs Capitalien zur Phicht gemacht worden, so liegt demselben die stete Controlle der Verwaltung von Seiten des Euratorii dergestalt ob, daß derselbe sich zu jeder Zeit von dem Zustande derselben durch Revision des Verfahrens und der Kassensührung zu unterrichten befugt und dieselbe wenigstens beim Rechnungsschlusse am Ende des Jahres vorzunehmen und den etwa vorzesundenen Unregelmäßigkeiten abzuhelsen verpflichtet ist.

Demfelben wird es dabei zur Pflicht gemacht, wie überhaupt, so insbesondere in Bezug auf die vom Stifter namentlich berufenen Curatoren, Diese ihm obliegende Controlle ohne Erschwerniß der Curatoren und in den mit dem

Zweck vereinbarlichen schonenden Formen auszuüben.

§. 8.

2) Allgemeine Verpflichtung bes Curatorii Sinfichts ber Verwaltung.

Das Curatorium ist auf die Erhaltung und ordentliche Administration des Stiftungs-Capitals, Abwendung alles drohenden Schadens und möglichst vortheilhafte Benugung derselben, wie ein sorgender Hausvater Bedacht zu nehmen verpflichtet, es wird in dieser Hinsicht im Allgemeinen auf die Vor-

schriften des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 14. Absch. 2. verwiesen, insoweit Dieses Statut nicht besondere Abweichungen Davon vorschreibt.

§. 9.

3) Befondere Bermaltungs Regeln.

a. Einziehung ber Binfen.

Insbesondere liegt dem Curatorio die regelmäßige Einziehung der Binfen von den Stiftungs-Capitalien ob, damit durch Wersaumniß oder Nichtbeachtung der durch die Gesetze den Capitals-Gläubigern beigelegten Rechte, der Stiftung kein Nachtheil oder Verlust zugefügt werde, deffen Folgen das Curatorium gemäß der im vorhergehenden S. angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten haben wurde.

\$. 10.

Bur Unstellung eines Prozesses gegen die saumigen Schuldner bedarf das Curatorium nicht die Zustimmung des Magistrats; es genügt vielmehr an einer von dem Curatorio seinem Rechtsanwalde auszustellenden Bollmacht.

§. 11.

c. Vergleiche.

Bur Abschließung eines Vergleichs ist jedoch das Curatorium die Genehmigung des Magistrats einzuholen verpflichtet.

§, 12.

d. Erlag und Dilations Bewilligung.

Dieser Genehmigung bedarf es auch, wenn das Curatorium einem Schuldner in Betreff der falligen Zinsenzahlung eine langere als dreimonatliche Dilation zu bewilligen, oder einen Theil des Zinsenruckstandes zu erlassen, oder den durch das Schuld-Dokument festgesetzteu Zinssuß ganz oder auf eine gewisse Zeit zu ermäßigen sich bewogen sinden sollte.

§. 13.

Freiwillige Rundigungen von Rapitalien Seitens der Schuldner ift das

Curatorium ohne Weiteres anzunehmen berechtigt, dem Magistrate ist jedoch bavon Nachricht zu geben.

§. 14.

f. Rapitals, Runbigung Seitens bes Curatorii.

In welchen Fallen das Curatorium fich felbst zur Rundigung von Capitalien und deren Einziehung veranlaßt findet, bleibt zwar deffen eigener Ermaauna vorbehalten, weil dasselbe fur die Rolgen einer unterlassenen Borsichtsmaaßregel verantwortlich ist; als eine bestimmte Regel, von welcher bas Curatorium nur mit Genehmigung des Magistrats abweichen darf, wird jedoch biemit festgesett, daß die Rundigung und Einziehung eines Stiftungs-Capitals eintreten foll, wenn in dem Sprothefen-Buche eines verpfandeten Brundstucks, entweder in der zweiten Rubrik fortdauernde Real = Berpflichtungen (Erbracht, Erbzins und bergleichen) oder in der dritten Rubrik vor dem Stiftungs : Capitale noch andere Capitalien eingetragen find und der Schuld : ner dem Curatorio die regelmäßige Erfüllung der auf folche Beife bevorrechteten Leistungen und Zahlungen an der jedesmaligen Berfallzeit nicht vollstandig nachzuweisen vermag, und endlich, wenn es dem Darlehne an der puvillarischen Sicherheit ermangelt, wobei jedoch, Sinfichts der dem Curatorio bereits überwiesenen von dem Stifter felbft belegten Capitalien mit Benehmigung der vorgefesten Regierung Ausnahmen ftattfinden durfen. Bei der Beurtheilung der pupillarischen Sicherheit ift nach Unleitung des allg. Landrechts Th. 1. Tit. 14. 6. 188 seg. ju verfahren, als Maafftab des Werths aber febesiffat bie miedrigfte Ermittelung jum Grunde gu legen.

§. 15.

g. Bufchlag eines ber Stiftung verpfandeten, sub hasta ftehenden Grundftude.

In den Zuschlag eines subhastirten Grundstucks, bei welchem die Stiftung interessürt ist, zu willigen, ist das Curatorium ohne weitere Rückfrage befugt, sobald die Stiftung wegen Capital, Zinsen und Rosten vollständig gedeckt ist; ist dieses aber nicht der Fall, so ist das Curatorium zu den nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zum Besten der Stiftung zu ergreisenden Maaßregeln, die Zustimmung des Magistrats einzuholen verpflichtet.

§. 16.

h. Quittungeleiftungen.

Bur Gultigkeit einer Behufs der tofchung im Sppothekenbuche auszustele lenden Quittung über eingezogene Stiftungs-Capitalien ist die derfelben ansuschließende schriftliche Genehmigung des Magistrats nothwendig.

§. 17.

i. Benugung ber Stiftungs Rapitalien.

Da das Euratorium schon im Allgemeinen (§. 8.) für die möglichst vortheilhafte Benugung der Stiftunge-Capitalien zu sorgen verpflichtet ist, so bleibt ihm zwar die Wahl dieser Benugung zunächst vorbehalten; der Mazgistrat ist jedoch vermöge der ihm (§. 7.) obliegenden Controlle verpflichtet, darauf zu sehen und zu halten, daß die zur Stiftunge: Kasse eingehenden baaren Gelder und unzinsbaren Papiere sobald als möglich sicher untergebracht und durch Verzinsung benuft werden.

§. 18.

Als allgemeine Regel wird jedoch festgeset, daß zu den vorkommenden baaren Zahlungen, unter solidarischer Verhaftung sammtlicher Curatoren, kein größerer Bestand als 2000 Athlr. in der Kasse sich befinden darf, und daß größere Summen bis zur anderweitigen ziusbaren Velegung bei der Bank deponirt, oder in zinsbare Staats - oder andere öffentliche Papiere umgesett werden sollen.

§. 19.

Die Genehmigung des Magistrats zu jeder Belegung oder Benuhung eines Stiftungs-Capitals ist wesentlich nothwendig, und er darf sie verweisgern, sobald ihm nicht eine pupillarische Sicherheit für dasselbe nachgewiesen werden kann.

§. 20.

Un Mitglieder des Curatorii und des Magistrats darf unter feinen Um-ftanden ein Stiftungs-Capital ausgeliehen werden.

§. 21.

k. Erwerbung von Grunbftuden.

Das Curatorium ist selbst mit Einwilligung des Magistrates nicht befugt, Die Stiftungs-Capitalien durch den Ankauf von liegenden Grunden zu be-

nußen; es ist hiezu vielmehr die ausdruckliche Genehmigung der vorgefeßten Regierung erforderlich, welche aber nur in dem Falle, wenn ein überwiegens der Rusen für die Stiftung aus der freiwilligen Erwerbung eines Grundsstucks nachgewiesen werden kann, ertheilt werden darf.

§. 22.

Wenn dagegen die Stiftung als hypothekarischer Glaubiger in der Subhastation eines verpfandeten Grundstücks dasselbe zur Rettung des Capitals zu erwerben genöthigt wird, so ist dies dem Curatorio unter der durch den Magistrat einzuholenden Genehmigung der vorgesetzen Regierung zwar gestattet, ein solches Grundstück ist jedoch sobald als möglich wieder zu veräukern, wenn damit kein bedeutender Verlust für die Stiftung verbunden ist.

§. 23.

1. Berpachtung ber ber Stiftung jugefallenen Lanbguter.

Die auf solche Weise erworbenen, und für die Stiftung zu conservirenden landgüter sind sosort auf eine möglichst vortheilhafte Weise zu verpachten; es bedarf keines licitations-Versahrens, sondern es genügt an der Zuziehung des Rechts-Consulenten und der Genehmigung des Magistrats, welcher dabei vorzüglich auf die Eigenschaften des Pachters und auf eine gehörige Cautionsbestellung zu sehen hat, und übrigens für die Beobachtung der durch die Gesese vorgeschriebenen rechtsgültigen Formen eines Pachts-Contracts verhaftet ist.

§. 24.

m. Beraußerung von Grundftuden.

Auch zur Veräußerung eines der Stiftung zugefallenen Grundstücks, wohin auch die Vererbpachtung desselben gehört, ist ein Lizitations-Versahren nicht wefentlich nothwendig, wohl aber bedarf es dazu der ausdrücklichen Genehmigung der vorgesetzten Regierung.

§. 25.

n. Aufnahme von Darlehnen.

Darlehne ist das Curatorium nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats aufzunehmen befugt, welcher darauf zu sehen hat, daß dieselben

aus den zuerst eingehenden Einkunften der Anstalt wieder erstattet werden, und in der Regel keine langere als einjährige Dauer eines folchen Unlehns zu dulden befugt ist.

Ausnahmen von diefer Regel werden dem pflichtmäßigen Ermeffen des Magiftrats vorbehalten.

§. 26.

V. Bermenbung ber Stiftungefonde.

1. Allgemeine Borfchriften.

Dem Curatorio ist durch das Testament des Stifters die unbeschränfte Berwaltung der Einkunfte seiner Stiftung zu den von ihm angegebenen 3mecken beigelegt worden. Es versteht sich daher auch von felbst, daß, unbefchadet des den einzelnen vom Stifter begunftigten Unftalten guftehenden Rechts auf den Benuß der ihnen durch das Testament jugesicherten Ginkunfte. Das Curatorium, soweit das Testament nicht gang bestimmte Vorschriften Daruber enthalt, Die Bermendungsart Diefer Ginfunfte jum Besten Derfelben nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung anzuordnen befugt ift, und daß baher Die Borfteber und Bermalter Diefer betreffenden Unftalten Die von Dem Euratorio deshalb zu treffenden Anordnungen zu befolgen und bei der Anfertigung der Bermaltungs-Etats für die ihrer Borforge anvertrauten Unffalten bierauf Ruckficht zu nehmen verpflichtet find. Wenn aber die von dem Curatorio in diefer hinficht getroffenen Unordnungen mit der eigentlichen Beffimmung und dem Wefen der einzelnen Unstalten nicht in Uebereinstimmung au bringen und die Vorsteher und Verwalter derfelben alfo sie auszuführen Bedenken tragen follten, fo gebuhrt dem Magiftrate die Entscheidung, welche fich aber nur auf ein Veto beschranten darf, ohne dadurch einer anderweitis tigen Anordnung von Seiten des Curatorii vorzugreifen.

Sollte aber eine solche Differenz zwischen dem letztern und dem Magistrate durch Uebereinkunft nicht ausgeglichen werden, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Regierung einzuholen und in Ausübung zu bringen.



en t

§. 27.

2. Specielle Boridriften.

a. In Betreff bes Induftrie. und Rrantenhaufes.

Insbesondere findet diese Bestimmung Anwendung auf die beiden durch die Pott-Cowlesche Stistung vorzüglich begünstigten Armen-Anstalten, nemlich das Industrie- und das Krankenhaus, deren Erhaltung bisher hauptsächlich auf die aus dem Aerario der der Stadt-Gemeinde ihnen zugeflossenen Einkunste gegründet gewesen ist. Der im Testament ausgesprochenen Absicht des Stisters gemäß gebührt vielmehr den Curatoren seiner Stistung zunächst die Anordnung über die Verwendung der von ihm den Instituten zugewiesenen Einkunste, und es hängt also unter der §. 26. angegebenen Veschränkung von ihrem pflichtmäßigen Ermessen ab, ob und zu welchen Verbesserungen in der Einrichtung dieser Anstalten die Stistungs-Einkunste zunächst verwendet werden sollen, und in wie weit also die der Stadtgemeinde obliegende Verpslichtung zur Erhaltung dieser Anstalten, mit Rücksicht auf die von ihnen beabsichtigten Verbesserungen, durch die Stistungs-Einkunste erleichtert werden kann.

In die Verwaltung der Unstalten selbst hat das Curatorium sich aber nicht zu mischen, sich vielmehr darauf zu beschränken, die nügliche Verwendung der Stiftungs-Einkunfte zu den bestimmten Zwecken zu controlliren und etwanige Misbräuche oder Abweichungen dem Magistrate oder der vorgefesten Regierung zur Abhülfe anzuzeigen.

§. 28.

b. Det weiblichen Dienftboten, Stiftung im St. Elifabeth , hospital.

Die Behufs der Aufnahme weiblicher Dienstdoten in das St. Elisabeth Dospital zu treffenden Einrichtungen, bleiben der Uebereinkunst zwischen dem Euratorio und den Vorstehern dieses Hospitals, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung von Seiten der, dem lettern vorgesetzen Armen-Direction überlassen. Das Euratorium hat sich hinsichtlich der Aufnahme ganz nach den Bestimmungen des Testaments sub rubrica III. Litt. C. zu richten, und bleibt es demselben vorbehalten, die Qualisstation der für Rechnung der Pott-Cowleschen Stiftung in das Hospital auszunehmenden weiblichen

Dienstboten gemissenhaft, und wie es solche der Absicht des Stifters am meisten entsprechend halt, zu beurtheilen.

§. 29.

Dem Curatorio steht die Prufung und Aufnahme der sich dazu meldenden Personen allein zu, dasselbe ist jedoch verpflichtet eine erledigte Stelle langstens binnen 6 Wochen an eine geeignete Person zu verleihen.

§. 30.

c. Der übrigen milben Stiftungen.

Die Verwendung der den übrigen von dem Stifter betheiligten milden Unstalten, namentlich:

1) dem Beiligeleichnams = Bospital,

2) dem St. George - Bospital,

3) dem Pestbudestift,

5) bem Pauperknabenstift,

6) dem Rinderhausstift jest weiblichen Baifenstift

und 7) der neu errichteten Schule für arme Madchen zugewendeten Einkunfte, bleibt wie vorhin angeordnet worden, ebenfalls zunächst dem Ermessen des Curatorii vorbehalten.

§. 31.

d. Die iabrliche Bertheilung ber Binfen von 10000 Athle. unter bie Sausarmen betreffend.

Das unbeschränkte Vertrauen, welches der Stifter den von ihm beziehungsweise bestellten Curatoren seiner Stiftung beweiset, gestattet nicht, daß
dieselben in der Verwendungs-Urt der von ihm zur jährlichen Vertheilung
unter die Hausarmen an seinem Geburtstage ausgesesten Zinsen von einem
Capital von 10000 Rthr. beschränkt werden, es bleibt daher sowohl die Ermittelung und Auswahl der auf solche Weise zu unterstüßenden Individuen,
als die Bestimmung über den Betrag der Jedem von ihnen zu reichenden
Gabe und die Vertheilungsart selbst, sediglich der pslichtmäßigen und menschenfreundlichen Vorsorge der Curatoren vorbehalten, die namentliche Liste der
auf solche Weise unterstüßten Personen, mit deren Quittungen belegt, ist
aber demnächst einer von Seiten des Magistrats zu diesem Zwecke zu ernen-

den und zur Verschwiegenheit zu verpflichtenden Commission, aus zweien seiner Mitglieder bestehend, vorzulegen, und von dieser dagegen eine Bescheinigung über den geführten Nachweis auszustellen, damit diese als Rechnungsbelag dienen kann; die namentliche Liste mit den Quittungen ist hierquf zu vernichten.

§. 32.

e. Die Stiftung fur bas Onmnafium betreffenb.

Die von dem Stifter bestimmten Zahlungen für das Gymnasium werden von den Euratoren an die betreffenden Empfänger gegen deren schriftliche Quittungen geleistet. Auch soll der Magistrat, dem als Patron des Gymnasiums die Besehung der vom Testator gestisteten englischen Sprachlehrerstelle, unter Genehmigung des Consistoriums, zusteht, verpflichtet seyn, vor der Anstellung desselben die Erklärung der Curatoren darüber einzuholen, ob dieselben gegen das gewählte Subject etwas zu eriunern haben, auch auf gegründete Bedenken und Einwendungen Rücksicht zu nehmen.

§. 33.

3. Derwendung ber jahrlichen Ueberschuffe von den Ginkunften ber Stiftung.

In Beziehung auf die durch den höhern Zinsensuß der Stiftungs-Capitalien zu erwartenden jährlichen Ueberschusse ist das Euratorium verpflichtet, die Anordnung des Stifters wegen Bildung eines Reserve-Fonds auf das genaueste zu befolgen, und es darf daher von einer Verwendung dieser Ueberschusse zum Besten der vom Stifter betheiligten Anstalten nicht eher die Rede senn, als die ein zur Deckung etwaniger Verluste am Stiftungssonds
bestimmtes Neserve-Capital von wenigstens 40000 Athr., dessen beständige
Erhaltung dem Euratorio zur Pflicht gemacht wird, angesammelt worden ist.
Sodann aber bleibt dem Euratorio die Disposition über die Mehreinkunste
der Stiftung im Sinne des Stifters in gleicher Art vorbehalten, wie dies
Hinsichts der gewöhnlichen Einkunste durch dieses Statut angeordnet worden.

§. 34.

VI. Rechnungslegung.

Um Schlusse eines jeden mit dem 12. Januar beginnenden Rechnungsjahres, also spatestens bis zum 15. Februar jeden Jahres, ift das Curacorium verpflichtet, dem Magistrat die vollständige Rechnung über die geführte Verwaltung vorzulegen und dessen Decharge, nach vorheriger Erledigung der etwanigen Rechnungs-Erinnerungen, zu erbitten. Den Stadtverordneten ist stein Exemplar der Jahresrechnung zur Kenntnisnahme mitzutheilen. Die Hauptresultate dieser Rechnungslegung aber sind von dem Curatorio durch den Druck bekannt zu machen.

§. 35.

VII. Abanderungen bes Statuts.

Es ist Unser Allerhöchster Wille, daß die Vorschriften dieses Statuts sowohl von den Curatoren, als den zur Aufsicht berufenen Behörden, strenge befolgt, und daß Abanderungen desselben nur mit Unserer Allerhöchsten Beswilligung vorgenommen werden.

Urfundlich haben Wir dieses Statut Allerhochst Selbst unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Altenstein. v. Schudmann.

Geschäfts- und Kassen-Reglement für die Pott- und Cowlesche Stiftung in Elbing.

Durch das von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst vollzogene Statut für die Pott= und Cowlesche Stistung vom 8. Mai 1826 ist §. 3. nachgegeben worden: daß die Curatoren den Geschäftsgang unter sich verabreden dursen, und nach §. 6. des Statuts soll für die Kassensührung ein bestonderes Reglement entworfen und der vorgesetzen Königl. Regierung zur Bestätigung eingereicht werden; weshalb denn hiemit nachstehendes Geschäfts= und Kassen=Reglement entworfen wird.

Abschnitt I.

Bon ber Raffen , Berwaltung burch die vom Stifter ernannten Curatoren.

§. 1.

So lange die vom Stifter ernannten, und durch das Statut vom 8. Mai 1826 bestätigten, 3 Euratoren dieser Stiftung vorstehen, soll, nach &. 7. des gedachten Statuts, denselben die Verwaltung durch mehrere Formen nicht erschwert werden. Es verbleibt daher bei der diesfälligen von Anfang an eingeführten Einrichtung, daß der rechnungsführende Curator, namentlich Herr Negotiant Wegmann, nur ein einziges Buch über die Kassen-Verwaltung führt, welches jedoch in zwei Abtheilungen zerfällt, wovon die erste Abtheilung die Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Folgeordnung enthält, mithin das Journal vertritt, die zweite Abtheilung dagegen nach den verschiedenen Etats-Titeln eingerichtet, mithin das sonst gewöhnliche Manual ersest. Beide Abtheilungen sind so eingerichtet, daß darnach jeden Tag die Rasse abgeschlossen und sogleich vollständig übersehen werden kann.

§. 2.

In Gemäßheit des S. 3. des Statuts ift die Geschäfts Wertheilung unter die 3 Curatoren in der Art erfolgt, daß der Herr Stadtrath Rrause den Vorsiß führt, der herr Negotiant Wegmann die Kasse in seinem Verschlusse hat, und herr Vice Consul D. F. Schwarck die außern Angelegenheiten der Stiftung besorgt.

§. 3.

Alle an das Curatorium gerichtete Schreiben werden von dem vorsigenden Mitgliede erbrochen und hiernachst den übrigen Mitgliedern mitgetheilt,
welche hiernachst bei wichtigen Ungelegenheiten auf die Anordnung des Vorsigenden zusammenkommen und sich darüber berathen; bei minder wichtigen
Sachen dagegen die nächste regelmäßige Zusammenkunft abwarten, welche in
der Regel monatlich erfolgt.

S. 4

Nach S. 5. des Statuts ist ein, daselbst vorgeschriebener, eiserner Kasten angeschafft und in der Wohnung des Herrn Wegmann aufgestellt worden, worin nicht blos die der Stiftung gehörigen Dokumente, sondern auch die der Stiftung gehörigen baaren Gelder ausbewahrt werden. Damit jedoch Gelder und Papiere nicht durcheinander kommen, werden Lestere in ein besonderes blechernes Kästchen gelegt und dieses dann in den eisernen Geldskaften gesest.

Dis jest besitt die Stiftung keine offentlichen Staatspapiere, Pfandbriefe und dergleichen; sollte sie kunftig aber, in Gemäßheit des Geseges vom 3. Mai 1821, Papiere, die auf jeden Inhaber lauten, acquiriren, so werden solche dem Magistrate zur Außercourssehung eingereicht, der solche hiernächst, wenn es erforderlich wird, in Gemäßheit eines Rescripts der Königl. Hochverordneten Regierung zu Danzig vom 8. December 1822 auch wieder

in Cours fegen fann.

Solche geldgleiche Papiere werden in dem Manual und der Rechnung jedesmal nach der Nummer, litter u. f. w. bezeichnet werden.

§. 5.

Die am Schlusse des §. 5. des Statuts unbestimmt gebliebene Summe, die als eiserner Bestand zu vorkommenden Ausgaben parat gehalten werden

foll, ist bereits im S. 18. des Statuts auf 2000 Athlir. festgeset worden, weshalb es hierüber keiner weitern Bestimmung bedarf.

§. 6.

Was die im §. 34. des Statuts angeordnete Rechnungslegung betrift, so werden jedesmal gleich nach dem 12. Januar die, im §. 31. des Statuts gedachten, Zahlungs-Nachweisungen über die an Hausarme geleistete Zahlungen, der daselbst gedachten Magistrats-Commission vorgelegt, damit deren Bescheinigung den Belägen der Jahresrechnung beigefügt werden kann.

Abschnitt II.

Bon ber Raffen Berwaltung burch andere, ale bie jegigen Curatoren.

§. 1

Sobald nach §. 2. des Statuts ein neuer Worsteher in das Curatorium eintritt, soll demselben ein Extract aus dem Testamente des Stifters, so wie eine Abschrift des Statuts, dieses Reglements und des zweiten Abschnitts 14ten Titels 1sten Theils §. 109—163. des allgemeinen Landrechts zugestellt und derselbe zur Erfüllung der ihm hiernach obliegenden Pflichten, mit Hinweisung auf den geleisteten Bürgereid, mittelst Handschlags an Eides Statt verpflichtet werden.

§. 2

Die im vorigen Abschnitt enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die künstigen Borsteher; doch soll ein neues Mitglied nicht gerade in die Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes treten, vielmehr bei dem jedesmaligen Eintreten eines neuen Mitgliedes von allen dreien über die Geschäfts-Bertheilung das Nöthige verabredet werden. Als Regel soll indeß hiebei gelten: daß niemals das vorsigende Mitglied zugleich Kassensührer seyn darf.

§. 3.

Sobald die Kassensührung auf ein neues Mitglied übergeht, soll außer dem im S. 1. des vorigen Abschnitts gedachten Kassenbuche noch ein zweites Manual von dem dritten Mitgliede geführt und dieses bei der jedesmaligen Zusammenkunft des Curatorii nach dem Journal und Manual des Rechnungsführers erganzt werden.

Das vorsigende Mitglied hat darauf zu sehen, daß dies regelmäßig geschieht, auch der Rechnungsführer von Sigung zu Sigung das Manual dem Journal gemäß berichtigt.

§. 4.

Gehen Gelder mit der Post ein, so wird der Postschein sowohl von dem vorsigenden, als dem rechnungsführenden Mitgliede vollzogen; auch, wenn die eingehende Summe über 2000 Athlr. beträgt, sogleich eine extraordinaire Zusammenkunft veranlaßt, um das Geld in den mit 3 Schlössern verzsehenen eisernen Kasten zu legen.

Reiner der Curatoren darf den ihm anvertrauten befondern Schluffel einem Andern, bei eigner Bertretung überlassen, vielmehr wird, in Krankheitsoder andern unvermeidlichen Berhinderungsfällen, der verhinderte Curator einen sciner sonstigen Freunde abzuordnen und diesem den Schlussel zu übergeben haben.

Quittungen an die Einsender oder Einzahler von Capitalien oder Zinsen, werden von allen 3 Curatoren vollzogen und mit dem Stiftssiegel gestegelt.

§. 6.

Wenngleich die baare Geldsumme, welche das Curatorium nach S. 18. des Statuts vorräthig haben darf, auf 2000 Athle. bestimmt worden ist, so darf diese Summe doch nicht der Rechnungsführer oder ein anderes Mitglied in seinem alleinigen Privat-Verwahrsam haben, vielmehr darf dem rechnungsführenden Mitgliede hievon nur soviel belassen werden, als dasselbe zur Vestreitung der vorkommenden Ausgaben von der einen gewöhnlichen Sigung bis zur andern nothig hat.

So oft aus der Stiftungs-Kasse an die vom Stifter darauf angewiesenen Institute Zahlungen zu leisten sind, die nicht an einem der gewöhnlichen Sikungstage erfolgen können, haben alle 3 Curatoren sich zu versammeln und das nöthige Geld aus dem gemeinschaftlichen Verschlusse gegen gehörig vollzogene Quittung herzugeben.

§. 8.

Da die Stiftung nach den Königl. Regierungs : Rescripten vom 30. Juli 1822 und 13. Juli 1825 die Stempel = und Sportel : Freiheit genießt, so hat das Curatorium darauf zu wachen, daß die Kasse durch dergleichen Ausgaben nicht geschwächt werde.

Abschnitt III.

Bon ber Raffenführung, wenn folche in Butunft einem befondern Rendanten anvertraut werden follte.

§. 1.

Sollten die Ueberschusse der Stiftung es gestatten, und eintretende Umstände es munschenswerth machen, daß ein besonderer Rassen-Rendant bei dieser Stiftung angestellt werde, so soll ein solcher von dem Euratorio dem Magistrate vorgeschlagen und von diesem bestätiget, demselben alsdann auch die Stiftungskasse übergeben und derseibe eben so wie jeder andere besoldete öffentliche Rassen=Beamte in Eid und Pflicht genommen werden.

Pflichten bes Rendanten im Allaemeinen.

So wie nun dieser Rendant — für den die Remuneration von dem Curatorio aus den, dem Curatorio vom Stifter ausgesetzten 600 Athle. festzustellen bleibt — für Alles, was bei der Kasse vorgeht, aufkommen und
daher von allen Verhandlungen und Geschäften der Kasse unterrichtet werden
muß, so hat derselbe zugleich die Verbindlichkeit, eine dem Stiftungs-Fonds
angemessene Caution von 2000 Athle. zu stellen.

§. 3

Das Curatorium der Stiftung ist die ihm unmittelbar vorgeseste Behorde, deren Anordnungen derselbe unbedingt zu befolgen hat, in so ferne nach
einem der folgenden Paragraphen hiebei nicht die Genehmigung des Magistrats ausdrücklich erforderlich sein sollte.

§. 4.

Im Allgemeinen muß derfelbe sich genau nach dem Etat der Stiftung oder den sonstigen Vorschriften richten, und ohne erhaltene Anweisung des Curatoris nichts einnehmen und ausgeben, außer wo der §. 12. es erlaubt.

Der Etat wird übrigens vom Curatorio auf fechs Jahre angefertigt, und vom Magistrate nach vorheriger genauer Prufung bestätiget; auch dem Testamente des Stifters, und dem Statute so wie diesem Reglement gemäß eingerichtet.

§. 5.

Fuhrung ber nothigen Bucher.

Ueber sammtliche bei der Rasse vorkommenden Ginnahmen und Ausgaben wird von dem Rendanten

a) ein Hauptbuch oder Journal in chronologischer Ordnung, und, da kein befonderer Controlleur bei der Rasse angestellt ist, auch

b) ein Manual in spstematischer Ordnung

geführt.

§. 6.

Das Journal muß folgende Rubrifen enthalten:

1. laufende Nummer.

2. Datum der Ginnahme und Ausgabe.

3. Benennung des Gegenstandes.

- 4. Geldbetrag:
 - a) baar.
 - b) Staats Papiere.
- 5. Saupt Summe.
- u. 6. Seite des Manuals.

6. 7.

Die Nummern und sonstigen Kennzeichen der etwa eingehenden Staats. papiere mussen in den Kassenbuchern mit dem Beisügen vermerkt werden: ob die §. 38. dieses Reglements angeordnete Außercourssesung erfolgt sei.

§. 8.

In das Journal muß die tägliche Einnahme und Ausgabe so wie sie erfolgt, eingetragen werden, damit dasselbe, wenn es abgeschlossen wird, jedesmal den augenblicklichen Kassenzustand ergiebt.

§. 9.

Bur Berhutung nachtheiliger Unordnungen muß vom Rendanten der Grundsaß strenge befolgt werden:

keine Ginnahme zu Buche zu bringen, ebe er fie mirklich bezogen; fo wie im Begentheil keine Ausgabe zu leiften, ebe er fie eingetragen bat.

§. 10.

Das Manual ist dasjenige Buch, in welches die Einnahmen und Aus-

gaben in sustematischer Ordnung eingetragen werden.

Dem Manual dient der Etat zur Nichtschnur. Alle Titel welche der Lettere enthält, mussen auch im Manual und in derselben Folge wie im Etat vorkommen, auch der im Letteren angeführte Geldbetrag als die Soll-Cin-nahme und Soll-Ausgabe aufgeführt werde.

Zwischen jedem Titel bleibt soviel Raum leer, als wahrscheinlich bet demselben und bei jeder seiner Abtheilungen durch das ganze Jahr erforder- lich seyn könnte, um alle Posten gleich an den Ort, wohin sie nach ihrer

Beschaffenheit gehoren, ju Buch bringen ju tonnen.

Bei jeder Einnahme = und Ausgabe = Post wird in einer besondern Colonne die Nummer des Journals vermerkt, unter welcher dieselbe in dem lestern entweder zur Einnahme oder Ausgabe gekommen ist.

Bei der Ginnahme werden die Litel:

a) Un Bestand,

b) Un Defecten,

c) Un Resten, und bei der Ausgabe die Litel:

a) An Vorschuß aus dem vorigen Jahre.

b) Un ju gut gehenden Defecten,

c) Un Reften,

den Etats - Titeln vorgetragen.

§. 11.

Einnahm e.

Da die Einnahme der Pott- und Cowleschen Stiftung fur jest haupt- sächlich in Zinsen von ausstehenden Capitalien besteht, so muß der Rendant

vorzüglich darauf acht haben, daß die Zinsen zur rechten Zeit eingehen. Er muß sich zu diesem Ende genaue Kenntniß von den diesfälligen Zinsenzahlungsterminen verschaffen, und bei ausbleibender Zahlung dem Euratorio unter Ueberreichung der Nest - Nachweisung davon sofort Anzeige machen,
damit von diesem das weiter Nothige veranlaßt werden könne. Da jedoch,
in Gemäßheit der S. S. 21. 22 und 23. des Statuts die Stiftung auch
Revenuen aus Grund-Eigenthum beziehen wird, so ist zugleich dafür zu sorgen, daß auch diese jederzeit promt und in den sesssehenden Terminen eingehen. Auch ist über jedes einzelne Gut zur bessern Uebersicht ein besonderer
Einnahme und Ausgabe-Titel anzulegen.

§. 12. Ausgabe.

Von den etatsmäßigen Ausgaben durfen nur solche ohne besondere Anweisung gezahlt werden, welche firirt sind. Ueber unbestimmte Ausgaben muffen besondere Zahlungs-Anweisungen des Curatorii abgewartet werden.

§. 13.

Werden etatsmäßige Befoldungen durch Sterbefälle zc. epledigt, so horteine fernere Zahlung bis auf weitere Anordnung der dem Rendanten vorgesesten Behörde auf.

\$. 14. Quittungeleiftung.

Es darf keine Ausgabe in die Bucher eingetragen werden, die nicht sogleich belegt werden kann; daher darf der Rendant keine Ausgabe leisten, ohne sich Quittung geben zu lassen. Aus der Quittung muß deutlich hervorgehen:

1) ber Betrag welcher mit Borten wiederholt werden muß,

2) die Geldsorte,

3) die zahlende Raffe,

4) der Begenstand, wofür gezahlt worden ift,

5) der Ort, der Tag und das Jahr des Geld-Empfanges,

und 6) der Name und Stand des Empfangers.

Bei Zinsen von Passiv=Capitalien muß die Hohe des Capitals, der Zinssuß und der Terminus a quo und ad quem der Zinszahlung bemerkt

werden, welches lettere überhaupt bei jeder Zahlung für einen gewissen Zeitraum geschehen muß.

§. 15.

Ift der Empfanger des Schreibens unfundig, so muß er statt der Unterschrift mit 3 Rreuzen zeichnen und es muß von einer glaubhaften, bei dem Geschäfte nicht interessirten Person, die Richtigkeit der Unterkreuzung beschei-

niget werden.

Quittungen welche von weiblichen Personen ausgestellt werden, mussen sie lo lange noch die Geschlechts-Euratel in Westpreußen gilt) von einem gerichtlich bestätigten Geschlechts-Eurator mit unterschrieben senn. Ausgenommen werden hievon die Unterschriften solcher Personen weiblichen Geschlechts, welche Armengelder erhalten, indem es zu deren Quittungen nicht so wie bei andern Zahlungen, die sie aus einem besondern Rechtstitel fordern können, eines Geschlechts-Beistandes bedars. Hier genügt die alleinige Quittung. Auch ist hiezu nach pag. 85. Litt. e. der Gesessammlung von 1822 kein Stempelpapier nothig.

§. 16.

Jede Quittung muß von demjenigen ausgestellt fenn, welcher die Forberung zu machen hat, oder auf den die Anweisung lautet. Wird das Geld von einem Andern erhoben und tarüber quittirt, so muß die gehörig beglaubigte Bollmacht des wirklichen Empfängers beigefügt werden.

§. 17.

Zur Verminderung bei der Nechnung muffen über diejenigen Zahlungen, welche monatlich oder vierteljährig zu leisten sind, jährliche Haupt-Quittungen, gegen Ruckgabe der monatlichen oder Quartal-Quittungen, beigebracht werden.

8. 18.

So wie der Rendant über jede Zahlung von dem Empfänger Quittung verlangen muß, eben so ist es seine Pflicht jedem Einzahler zu quittiren. Wird diese Vorsicht nicht beobachtet, so können durch Abstreitung der Reste, besonders nach dem Lode des Rendanten, für die Hinterlassenen große Nachteile entstehen.

Die Quittungen über die bei der Kaffe eingehende Gelder und Capita.

lien werden außer dem Rendanten auch von den Herrn Curatoren, unter Bei- druckung ihres offentlichen Siegels unterzeichnet.

§. 20.

Soll auf den Grund einer solchen Quittung die toschung im Sppotheken-Buche über eingezogene Stiftungs-Capitalien erfolgen, so ist (nach §. 16. des Eingangs gedachten Statuts) erforderlich: derselben auch die schriftliche Genehmigung des Magistrats beizufügen.

§. 21.

Jede Quittung muß nicht nur die Nummer des Journals und die Seite des Manuals, wo die Gelder in Einnahme gebucht worden, sondern auch die eingezahlten Munzsorten genau enthalten.

9. 22. Monatlicher Abschluff.

Am Schlusse jedes Monats wird dem Curatorio von Seiten des Rendanten ein Abschluß eingereicht, aus welchem die im verflossenen Monate vorgekommene Einnahme und Ausgabe, so wie der verbliebene Bestand ersichtlich ist.

§. 23.

Der Ertract für den letten Monat des Rechnungs-Jahres muß mit der zu legenden Jahresrechnung, Rucksichts des verbliebenen Bestandes oder Borschusses genau übereinstimmen.

24.

Bestandgelber.

Beträgt der baare Bestand am Schlusse eines Monats mehr als 2,000 Rthlr. so ist der Mehrbetrag (nach S. 18. des Satuts) zur Disposition bei der Bank oder zum Ankauf von Staats-Papieren zu offeriren.

Rechnungs Form.

Die Rechnung wird ganz nach dem Etat und dem eigentlichen Concept der Rechnung oder dem Manual, und nach denselben Titeln gefertiget, am Schluße derselben auch eine Uebersicht von dem jedesmaligen Vermögens-Zustande der Stiftung beigefügt.

§. 26.

Da seit dem Juli 1821 bis 12. Januar 1826 schon mehrjährige Rech-

nungen gelegt find, und die Form berfelben im Allgemeinen ber Anordnung Des S. 25. entspricht, fo fann Diefelbe auch bei ben folgenden Rechnungen beibehalten werden.

Besonders wird hiebei noch folgendes bemerkt.

§. 27.

Die Eintragung jeder Post, sowohl bei der Einnahme als bei der Musgabe, muß fo vollständig gescheben, daß die Rechnung nothigenfalls auch ohne Belage hinlangliche Auskunft gewährt.

28.

Befondere Borfdriften. a bei ber Ginnahme.

So wie nach S. 12. des Statuts die Genehmigung des Magistrats zur Grmaffigung des Zinsfufies und jum Erlag einiger Zinsen ac. erforderlich ift, fo barf auch von den etwanigen Pachtgeldern und fonstigen Grundstucks-Revenuen, ohne Genehmigung des Magistrats nichts erlassen, oder 3 Monate

6.

Bei dem Litel an aufgenommenen Darlehnen muß nach &. 25. des Statuts nicht nur die Genehmigung des Magistrats bei den Belagen vorhanden fenn, sondern es muß anch in der Rechnung zur Machricht furz bemerft werden:

1) die Beranlassung zur Aufnahme, oder der Zweck, zu welchem die Gelder verwendet werden follen,

2) das Datum der Genehmigung,

iber ben Sablungs-Termin gestundet werden.

3) bas Datum ber Gingablung ber Belber.

4) der Mame des Darleihers,

5) ob, und welche Gegenstande verpfandet worden find.

und 6) der Zinsfuß.

Inter dem Litel: "Insgemein" — oder "Ertraordinaire" — außerordentliche, auch wohl zufällige Einnahme" - werden alle Diejenigen Einnahmen aufgeführt, von welchen im Etat, wegen ihrer Unbestimmtheit und weil fie fich nicht vorherseben laffen, feine besondern Titel angebracht find, und die sich auf befondere nicht vorherzuschende Vorfalle grunden, auch gewöhnlich nur einmal vorkommen.

Da sich die Ginnahmen dieses Titels gewöhnlich auf besondere Unweisfungen, Uttefte und Berechnungen grunden, so muffen diese beigefügt werden.

b. Bei ber Ausgabe.

Jede Ausgabe muß gerechtfertigt werden durch die Befugniß und den Beweis der Erfüllung.

Die Befugniß zur Zahlung grundet sich bei firirten Ausgaben auf den

Etat, bei nicht firirten auf besondere Unweisungen Des Curatorii.

Es muß daher jede dergleichen Ausgabe mit einer ausdrücklichen, wenigffens von zwei Mitgliedern des Curatorii vollzogenen Anweisung belegt werden.

Die Erfüllung wird bei firirten Ausgaben, z. B. bei den Zuschüssen an andere milde Stiftungen, Besoldungen zc. blos durch gultige und vorschriftsmäßig eingerichtete Auftungen, und bei nicht firirten Ausgaben noch außerdem durch besondere Berechnungen, Liquidationen zc. dargethan; weil Posten, die nicht hinkanglich bescheinigt sind, dem Rechnungsleger defectirt werden.

§. 32.

Ist die vorhergehende Rechnung mit einem Worschusse abgeschlossen, so muß derselbe auf der ersten Ausgabe-Seite vor den Etats-Liteln in Ausgabe fommen, und zwar gegen Quittung desjenigen, der den Borschuß gesteistet hat.

§. 33.

Die Befoldungs-Quittungen der Berren lehrer am hiesigen Gymnasio muffen den Namen und Charafter der Empfänger enthalten, und, wenn der jährliche Betrag 50 Athlie. und drüber ist, auf dem geordneten Stempel-Papier geschrieben fenn.

S• 34•

Wenn ein Salarist im laufe des Nechnungsjahres gestorben ist, so muß bei der Rechnung durch den Lodtenschein der Lag des Abganges bewiesen werden. hinterläßt er Erben, denen die Beziehung des Sterbemonats oder Quartals bewilligt worden ist, oder denen es nach den Besegen zustest, so

muß — insoferne keine Wittwe hinterbleibt, oder wenn die Erben dem Curatorio nicht genau bekannt sind, — durch ein gerichtliches Attest bei der Rechnung nachgewiesen werden, daß sie als rechtmäßige Erben wirklich die Befugniß zur Erhebung dieses Gehalts haben.

9. 35. Wenn Salaristen in die Stelle der Abgegangenen oder Gestorbenen treten, so mussen die diesfälligen Notificatoria des Magistrats den Nechnungs Belagen in beglaubter Abschrift beigefügt werden.

§. 36

Die Verwendung der zur jahrlichen Vertheilung an Hausarme bestimmten Summe von 500 Athlr. wird (nach &. 31. des Statuts) blos durch eine Bescheinigung zweier Magistrats-Mitglieder justificirt.

§. 37.

Sind Passiv-Capitalien bezahlt worden, so mussen die fassirten Instrumente selbst, zugleich mit der Quittung über die Bezahlung, den Rechnungs-Belägen beigefügt werden; indem eine Quittung über eine bezahlte Post, worüber ein Schuldschein ausgestellt gewesen, zur Justisikation in der Rechnung nicht hinreichend ist.

§. 38.

Ist ein Capital angelegt worden, so muß die Ausgabe (nach §. 19. Des Statuts)

1) mit der Genehmigung des Magistrats,

2) mit einer beglaubten Abschrift des Hypotheken = oder Obligations : In-

struments gerechtfertigt werden.

Beim Ankause von Psandbriesen und andern Staatspapieren muß der Cours= und Schlußzettel beigebracht, auch mussen diese Papiere dem Magistrate zur Außercourssesung prasentirt werden. Auch bleibt hiebei in der Rechnung zu bemerken: wo das angelegte Kapital bei der Einnahme "an Zinsen von ausstehenden Kapitalien" ausgeführt steht.

§. 39.

Unter den Titeln "Insgemein" oder "Extraordinaria" wird, wie bei der Einnahme, alles dasjenige gebracht, was unter den übrigen Etats - Titeln nicht verausgabt werden kann.

Sier muß jede Post mit besonderer Genehmigung oder Anweisung des Curatorii belegt fenn.

\$. 40. Rechnungs : Abschluf.

Der Abschluß der Rechnung muß mit den Buchern, d. h. mit dem Journal und Manual genau übereinstimmen.

S. 41.

Sie umfaßt den Zeitraum vom 12ten Januar des einen bis zum 12ten Januar des andern Jahres, wird spatestens den 15ten Februar jeden Jahres zweifach, mit den dazu gehörigen Belägen, dem Curatorio und von diefem dem Magistrate zur Nevision überreicht, und von Lesterm dechargirt, wenn die dagegen aufgestellten Erinnerungen beseitiget sind.

Elbing, den 6. Juli 1827.

Das Curatorium der Pott- und Cowleschen Stiftung.

(geg.) Rrause. Schward.

und

Der Magistrat.

(gcg.) Baafe. Schward. Rraufe. Rrampf. Friefe. Urban. Baum. Bende. Rafchte. Zimmermann.

Vorstehendes Geschäfts und Rassen-Reglement wird auf Grund des S. 6. des Statuts für die Pott und Cowlesche Stiftung zu Elbing vom 8. Mai 1826 hiedurch bestätiget.

Danzig, den 23. August 1827.

Konigl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(ges.) Emald.

Zum S. 8. des Statuts.

Auszug aus dem allgem. Landrecht Theil 1. Tit. 14. Abschnitt 2. J. J. 109. bis 163.

Von Verwaltung fremder Sachen und Guter.

Grundfag.

S. 109. Der Berwalter fremder Guter ift, soweit es dabei auf deren Erhaltung und Aufbewahrung ankommt, nach den Grundsagen des vorigen Abschnitts zu beurtheilen; so weit aber von ihm fremde Geschäfte besorgt werden, als ein Bevollmächtigter anzusehen.

Allgemeine Obliegenheiten eines Bermalters.

§. 110. Er ist auf die Erhaltung und ordentliche Administration der Sache, Abwendung alles drohenden Schadens, und möglichst vortheilhafte Benugung derselben, Bedacht zu nehmen verpflichtet.

6. 111. Ohne erhebliche Urfachen ift er von der bisherigen Urt des Be-

triebes des ihm aufgetragenen Geschäfts abzuweichen nicht befugt.

§. 112. Ehut er diefes eigenmachtig, so wird er auch fur ein geringes

Berfeben verantwortlich.

§. 113. Bu Unternehmungen, die einen außerordentlichen und ungewöhnlichen Aufwand erfordern, muß er die Billigung des Eigenthumers abwarten.

§. 114. Erfordert die Nothwendigkeit, oder der offenbare Nugen des Eigenthumers, eine Ausnahme von dieser Regel, so muß der Verwalter seinem Prinzipale sogleich Anzeige davon machen, und sein Versahren rechtfertigen.

§. 115. Mißbilligt der Prinzipal den Aufwand, so finden, je nachdem bloß von Abwendung eines Schadens, oder Verschaffung eines Voreheils die

Rede war, die Vorschriften der Geseiße, wegen Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag, Anwendung. (Lit. 13. §. 2341 sqq.)

Berantwortlichkeit bes Bermalters.

§. 116. Der Verwalter wird verantwortlich, wenn er die ihm anvertrauten Guter vernachläßigt, die ausbleibenden Einnahmen beizutreiben verabfaumt, oder die Administrationskosten auf eine unvortheilhafte Art vermehrt.

S. 117. Auch haftet er fur den Schaden aus verabsaumter Entrichtung der auf der Sache haftenden Abgaben, und anderer die Sache betreffenden gewöhnlichen, oder von dem Prinzipale ihm angewiesenen Ausgaben, in so fern er zu deren Bestreitung hinlangliche Einnahmen gehabt hat.

Rechte und Pflichten bes Bermalters bei ben burch feine Banbe gehenden Gelbern.

§. 118. Die in Sanden habenden baaren Bestande darf der Verwalter nicht für sich selbst gebrauchen, noch sonst in seinen Nugen verwenden, wenn es auch mit völliger Sicherheit des Prinzipals geschehen könnte.

S. 119. Bielmehr muß er dieselben, soweit sie zu den S. 117. bemerkten Ausgaben nicht erforderlich sind, zur weitern Verfügung des Prinzipals aufbewahren, und dabei alle Pflichten eines Verwahrers fremder Sachen
beobachten.

§. 120. Verwechselungen der Munzsorten kann er ohne Genehmigung des Prinzipals nur so weit vornehmen, als es zu den Ausgaben nothwendig ist.

Wegen der Befugniß zu substituiren. S. 121. Der Berwalter ist seine Geschäfte einem Undern eigenmächtig zu übertragen nicht befugt.

S. 122. Dagegen kann er sich bei Ausrichtung einzelner Geschäfte fremder Hulfe bedienen. (Lit. 13. §. 46. 47. 48.)

In gerichtlichen Ungelegenheiten.

S. 123. Zu gerichtlichen Klagen und deren Beantwortung ist der all-

gemeine Auftrag einer Berwaltung in der Regel nicht hinreichend.

§. 124. Davon sind die Falle ausgenommen, wo die Gesete auch einen bloßen Inhaber zur Klage wegen entnommener oder gestörter Gewahrsfam zulassen. (Lit. 7. §. 141—154. §. 162. sqq.)

1

S. 125. In andern die Sache betreffenden Rechtsangelegenheiten hat der Verwalter die Vermuthung der Vollmacht für sich. (Lit. 13. S. 119. sqq.)
Wegen Creditnehmens und Gebens.

6. 126. Baare Darlehne im Mamen des Prinzipals aufzunehmen, ift

Der Verwalter ohne deffen besondere Bollmacht nicht berechtigt.

S. 127. Credit für gelieferte Sachen oder Arbeiten fann demfelben nur so weit gegeben werden, als es im Laufe der von ihm betriebenen Geschäfte gewöhnlich ist, oder ohne dergleichen Credit das Geschäft selbst nicht gehörig betrieben werden fann.

§. 128. Nur unter gleichen Umftanden ift der Bermalter Undern

Credit ju geben berechtigt.

Megen anderer fur den Pringipal gefchloffenen Bertrage.

S. 129. Wie weit übrigens der Verwalter durch seine Verträge den Prinzipal einem Dritten verpflichte, ist nach den Grundsäßen von Vollmachts-Aufträgen zu beurtheilen.

S. 130. Sind diese Vorschriften beobachtet, so macht es keinen Unterschied, wenn gleich der Verwalter den Vertrag auf seinen eignen Namen aeschlossen hatte, sobald nur aus den Umständen klar ift. daß er in seiner

Eigenschaft als Bermalter gehandelt habe.

S. 131. Doch kann der Verwalter durch Verträge über kunftige lieferungen und Praftationen den Prinzipal, ohne dessen befondere Einwilligung, nur in so weit verpflichten, als die Schließung solcher Verträge aus seinem Auftrage nothwendig folgt; oder bei Verwaltungen von der ihm aufgetragenen Art, im ordinairen Gange der Geschäfte gewöhnlich ist.

Bon Unfähigen, welche Bermaltungen übernehmen.

§. 132. Ist Jemand zum Verwalter bestellt, welcher für seine Person sich nicht verpflichten kann: so verpflichtet er dennoch den Prinzipal durch seine, vermöge des Auftrags, unternommenen Handlungen. (Tit. 13. §. 30—36.)

S. 133. Dem Berwalter muß alles, was seinen Banden anvertraut

werden foll, nach einem schriftlichen Bergeichniffe übergeben werden.

S. 134. Ift dies nicht geschehen, so muß der Pringipal nachweisen, daß mehr übergeben worden, als von dem Empfanger anerkanne wird.

S. 135. Der Berwalter fremder Guter ift verpflichtet, von allen dabin

einschlagenden Geschäften genaue Rechenschaft abzulegen.

S. 136. Alle Einnahmen und Ausgaben muß er in die dazu bestimmten Bucher ohne Zeitverluft eintragen, und mit bundigen Belagen rechtfertigen.

S. 137. Unterläßt er Dieses, so gilt seine Angabe nur so weit, als er

deren Richtigkeit nachweisen fann.

6. 138. Auch haftet er in diefem galle fur die fammtlichen aus der

Untersuchung Diefer Richtigkeit entstehenden Roften.

S. 139. Ein Verwalter muß in der Regel seine Rechnung, nebst den erforderlichen Belägen, sogleich nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres dem Prinzipale einreichen, und auf deren Abrechnung antragen.

S. 140. Hat er die Nechnung nicht zur gehörigen Zeit eingereicht, so ist er schuldig, die jedesmaligen Kassenbestande, so weit sie nicht zum fernern nüslichen Betriebe des Geschäfts erforderlich gewesen, von Sechs Wocken an, nach dem Jahresschlusse, landublich zu verzinsen.

S. 141. Much tragt er bon bergleichen Raffenbestanden alle Gefahr.

§. 142. Von seinen Vorschussen kann er für die Zeit, wo er mit der Abgabe der Rechnung säumig gewesen, keine Zinsen sordern, wenn er auch sonst nach rechtlichen Grundsäßen dazu befugt gewesen ware. (Lit. 13. §. 70—73.)

S. 143. Ift der Pringipal mit Abnahme der Rechnung faumig: fo

fallen ihm die daraus entstehenden Berdunkelungen der Befchafte gur laft.

S. 144. Der Berwalter ift alsdann berechtigt, die gerichtliche Abnahme ber Rechnung auf Rosten des saumigen Prinzipals zu fordern.

Quittung.

S. 145. Nach erfolgter Ubnahme und Berichtigung der Rechnung kann ber Verwalter Quittung darüber fordern.

S. 148. Doch wird derfelbe durch dergleichen Quittung von der Bertretung unredlicher Handlungen, oder spater entdeckter Rechnungssehler, wenn gleich derselben in der Quittung ausdrücklich entsagt worden, nicht befreit.

§. 147. Dagegen kann aber auch der Verwalter, wegen jeines später entdeckten, zu seinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers, von dem Prinzipale Vergutung fordern.

S. 148. Auch wegen folder Ungelegenheiten und Geschäfte, die in der Rechnung nicht mit vorgekommen sind, kann der Berwalter, der erhaltenen

Quittung ungeachtet, jur Berantwortung gezogen werden.

S. 149. Noch weniger befreiet die Quittung den Verwalter von den Unspruchen eines Dritten, wenn gleich die Forderung deffelben aus einem Geschäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worden, entstanden ware.

S. 150. Rechnungen, Die einmal abgelegt und quittirt find, konnen nach Berlauf von Zehn Jahren unter keinerlei Borwande mehr angefochten werden.

S. 151. Nur wegen offenbarer im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler, und wegen eines bei der Verwaltung begangenen Betrugs, kann der Prinzipal, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist, den Verwalter felbst, nicht aber seine Erben, in Unspruch nehmen.

S. 152. Die S. 110. bestimmte Verjährungsfrist nimmt bei solchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern, in Unsehung des Verwalters selbst, von dem Zeitpunkte, wo er, nach seiner Entlassung und gelegter Schluftrechnung, die lette oder General-Quittung erhalten hat, ihren Anfang.

S. 153. Zu Gunften der Erben des Verwalters aber lauft diese Prascription, in Unsehung einer jeden einzelnen Jahresrechnung, von dem Tage
der darüber ausgestellten Special-Quittung.

Das Rechtens ift, wenn die Ubnahme ber Rechnung verzögert, ober

S. 154. Ist eine gehörig gelegte Nechnung durch schuldbare Berzogerung des Prinzipals innerhalb Funf Jahren nicht abgenommen, so wird dieselbe für quittirt geachtet.

§. 155. Es sinden also gegen eine solche Rechnung, nach Ablauf der fünfjährigen Frist von dem Tage der geschehenen Einreichung, nur diejenigen Ausstellungen statt, die auch gegen eine quittirte Rechnung zuläßig sind. (§. 146. 148.)

S. 156. Nach andern Zehn Jahren vom Ablaufe der S. 154. bestimmten Frist, findet auch bei einer solchen Rechnung die Vorschrift S. 150. 151. Anwendung.

Wenn bie Rechnungslegung erlaffen worden.

- §. 157. Sat der Prinzipal dem Verwalter die Rechnungslegung erlaffen, fo kann er gegen die Verwaltung desselben nur solche Ausstellungen, die auf einen begangenen Betrug hinauslaufen, anbringen.
- S. 158. Einer ausdrücklichen Erlassung ist es gleich zu achten, wenn der Prinzipal dem Verwalter eine Rechnung abzufordern, durch Funf Jahre vernachläßigt hat.
- S. 159. Doch erstreckt sich eine solche stillschweigende Erlassung immer nur auf die einzelnen Jahresrechnungen, bei welchen der funfjahrige Zeitzaum, von dem Tage an, wo sie hatten gelegt werden sollen, verlaufen ist.

Ausantwortung ber Rechnungsbucher und Schriften.

- §. 160. Nach erhaltener Quittung muß der Berwalter dem Prinzipale alle Bucher und Schriften, welche mit der Administration in Berbindung steben, ausantworten.
- S. 161. Dagegen kann der Prinzipal sich nicht entbrechen, Diese Buscher und Schriften dem gewesenen Verwalter auf jedesmaliges Verlangen, jedoch nur innerhalb der S. 150. bestimmten zehnjährigen Frist vorzulegen.

Einnahme , Refte.

- §. 162. Einnahme = Reste darf der Prinzipal nur so weit anerkennen, als der Bermalter Credit zu geben berechtigt gewesen ist.
- S. 163. Alle andern dergleichen Reste muß ber Verwalter aus eignen Mitteln entrichten, und sich bagegen an die Restanten halten.

Verhandelt auf dem Nathhause zu Elbing im Sigungssaale des Magistrats am 12. Januar 1822.

Im Beisein bes von ber Koniglich hochloblichen Regierung von Westpreußen zu Danzig zu bieser Berhandlung beputirten Departements. Raths, herrn Geheimen Regierungs, Raths Klottmell hochwohlgeboren

bes fich beute bier ebenfalls eingefundenen Einen Erecutors bes Richard Cowlefchen Testaments herrn Regotianten Urchibald Maclean Wohlgeboren aus Dangia;

und

hat sich heute das unterzeichnete Magistrats = Collegium allhier versammelt, um die bekannte Pott = und Cowlesche Stiftung zu erofnen, und die gleiche falls hier anwesenden, mit unterschriebenen ersten drei Curatoren der gedachten Stiftung

1) den Herrn Stadtrath Rrause, Inhaber des allgemeinen Chrenzeichens erster Rlasse,

2) den Großbrittanischen Bice-Conful Berrn D. Schward,

3) den Negotianten herrn Wegmann ju diefem Umte ju verpflichten.

Der heutige Tag ist nun deshalb hiezu bestimmt worden, weil heute vor 67 Jahren, also am 12. Januar 1755 der edeldenkende Mann, den die hiesige Stadt als ihren Wohlthäter zu verehren hat, in einem fernen lande und zwar zu Berwick in der Grafschaft Northumberland im Königreich Eng-land belegen, das licht der Welt erblickte, wodurch dieser Tag für den hiessigen Ort hochst merkwürdig geworden ist.

Richard Cowle heißt der edelmuthige Mann, der zum Beften vieler alten und neuen Stiftungen des hiefigen Orts in seinem am 21. Mai 1819

errichteten, am 3. Juli a. ejd. bei dem Königlichen Oberlandesgerichte von Westpreußen zu Marienwerder deponirten, nach seinem am 4. Januar 1821 zu Danzig erfolgten seligen Ableben am 10. Januar desselben Jahres publicirten, und durch das Königliche Regierungs-Rescript d. d. Danzig den 15. Juni 1821 von Seiten des Staats approbirten Testamente die bedeutende Summe von Zweimalhundert Tausend Thaler Preuß. Courant, welche vorzugsweise in hypothefarisch versicherten Activ-Capitalien seines Nachlasses den, von ihm berusenen, Vorstehern von den Testaments-Erecutoren anzewiesen werden sollen, zu einer Hauptstiftung unter der Benennung der Pottund Cowleschen Stiftung bestimmte, um — wie er sich ausdrückte — unter so lieben und guten Menschen als es in Elbing giebt, wo ihm und seiner verklärten Frau eine freundliche Aufnahme zu Theil wurde, im Andenken zu bleiben, und in Liebe und Ehre fortzuleben.

Dieser verehrungswürdige Mann, welcher von braven aber nur unbemittelten Eltern abstammte, und seinen Vater den Kausmann Henry Cowleschon als Knabe von 5 Jahren verloren hat, widmete sich der Handlung und kam im Jahre 1775 nach Preußen, hielt sich einige Zeit in Memel auf, gieng dann auf kurze Zeit nach England zurück, kam aber bald auß neue nach der hiesigen Gegend und etablirte sich dann in Liebau. Aber auch von dort verlegte er seinen Wohnort sehr bald wieder nach Memel, woselbst er Usseie des Königl. Preußischen Geheimen Commerzienraths Peter Emanuel Pott wurde, sich auch am 31. März 1783 mit der Schwester dieses z. Pott, der Christine Heinriette gebornen Pott, ehelich verband.

Einige Zeit nachher begab er sich nach kondon, grundete dort ein neues Handlungshaus unter der Firma von Cowle, Bremer und Dom, blieb aber auch mit der Pottschen Handlung zu Memel in Verbindung, an welschen lettern Ort er sich im Jahre 1787 wiederum zurückbegab.

Im Jahre 1793, bis zu welcher Zeit seine vom Gluck begünstigten Handelsunternehmungen ihm ein bedeutendes Vermögen verschafft hatten, gab er samt seinem vorhin gedachten Schwager Pott die Handlung auf und beide verlegten ihren Wohnsis nach Danzig, woselbst sie von den Revenuen ihres Vermögens ein unabhängiges und höchst anständiges leben führten.

Im Jahre 1810 verstarb aber in Danzig der vorhin erwähnte Geheime Commerzienrath Pott ehe= und kinderlos, mit hinterlassung eines gerichtlich beponirten Testaments, worinn derselbe seine Schwester die Frau Christine Heinriette Cowle geborne Pott, und seinen Schwager den vorerwähnten Herrn Richard Cowle zu uneingeschränkten Universal-Erben seines ganzen Bermögens unter dem Beisügen eingesetht hat, daß ihrem guten Willen und Gewissen süberlassen werde, eine besondere unter seinen Papieren besindliche Disposition zu befolgen.

Der weitere Inhalt dieser Disposition ist bis jest zwar unbekannt; doch aber ist zu vermuthen, daß schon dieser zc. Pott den Bunsch gehabt habe, etwas für Elbing zu thun, woselbst sein Vater der Commerzienrath Peter Pott einige Zeit als Director der hier errichtet gewesenen Seehandlungs-Compagnie gewohnt und für diese das am Friedrich Wilhelmsplaße sub No. 1777. (493.) besindliche Haus erbauet hat. Doch war keinesweges den Richard Cowleschen Speleuten eine verbindliche Pflicht hiezu auserlegt,

vielmehr alles dem freien Billen derfelben überlaffen worden.

Dieses edle und tugendhafte Chepaar verlegte seinen Wohnsis gleich nach dem seligen Hinscheiden des Herrn Geheimen Commerzienraths Pott und noch in demselben Jahre 1810 hieher nach Elbing, errichtete bald darauf am 2. November 1810 ein wechselseitiges Testament, worin es sich gegensseitig zu Universal-Erben seines gesammten Vermögens einseste, und durch welches der dem hiesigen Orte unvergesliche Stifter Herr Richard Cowle nach dem am 25. November 1814 hieselbst erfolgten Ableben seiner Gattin Christine Heinriette geborne Pott, mit der er in kinderloser Ehe gelebt hat, in den alleinigen Besis des ganzen Pott- und Cowleschen Vermögens kam, worüber ihm die freicste Disposition zustand, und wovon er einen so bedeutenden Theil als oben erwähnt ist, zum Vesten unserer Stadt bestimmte.

Dieser verehrungswurdige Richard Cowle, dessen Name nicht oft genug genannt werden kann, war so bescheiden, daß, obgleich es lediglich und allein nur von seinem Willen abhing, für den hiesigen Ort viel oder wenig oder auch gar nichts zu thun, dennoch der von ihm angeordneten Stiftung nicht blos seinen, sondern auch den Namen seines vor ihm entseelten Herrn Schwagers und den Vatersnamen seiner vor ihm verklarten Gattin

beilegte und auf diese Urt das Undenken an sie alle drei beabsichtigte, weshalb auch aller dreien hiebei Erwähnung zu thun nicht für überflüssig erachtet worden ist.

Sie alle drei ruhen nebeneinander in einem gemeinschaftlichen Gewölbe auf dem neuen Kirchhofe in Danzig, welches sie selbst für sich haben einrichten lassen, und obwohl die wohlselige ze. Cowle geborne Pott hier in Elbing starb, so ist sie doch von hier nach Danzig gebracht und neben ihrem wohlseligen Bruder in das vorhingedachte Gewölbe geseht worden, in welches auch der wohlselige Richard Cowle seinem Bunsche gemäß gebracht worden ist, der kurz vor seinem seligen Hinscheiden als ob er dasselbe geahnet, sich nach Danzig begeben hatte.

Den hier mehrmals genannten drei Personen, hauptsächlich aber dem zulest verstorbenen ic. Cowle verdanket also die Pott= und Cowlesche Stiftung ihr Dasenn und sie tritt mit dem heutigen Tage ins leben, an wel-

chem bor 67 Jahren der Stifter felbst fein eigenes Leben erhielt.

Die obengenannten herren Curatoren Diefer Stiftung find von dem Stifter felbst als die vermuthlich ersten Curatoren genannt und von ihm daju murdig befunden worden. Sie die auch das allgemeine Vertrauen der Stadt besiben, indem sie dadurch zu den Stellen gelangten, vermoge welcher der Sifter sie auch zu Dieser neuen Function berief, haben sich zur Musfuh. rung des Willens des Stifters bereit erflart, und gelobten heute vor dem versammelten Magistrat, dem die Sorge fur die stete Unterhaltung der vollfommensten Sicherstellung des Stiftungsfonds vom Stifter empfohlen worden ift, die Erfüllung der ihnen nach der Stiftungsurfunde und dem Gefete obliegenden Pflichten durch einen in die Sand des Oberburgermeisters gegebenen Sandschlag feierlich an, wohlmiffend daß sie, wie der Stifter felbst fagt, durch diese Function eine schwere Burde übernehmen, die ju tragen fie jedoch Die erforderliche Rraft und auten Willen haben. Auf Abschlag des Stif. 200,000 Athle. tungsfonds der . 140,316 Rthlr. 20 Gr. find ihnen bereits in hnpothekarischen und refp. als folche angenom=_ menen Obligationen zugekommen, und den Rest mit 59,683 Riblr. 10 Gr.

haben sie noch zu erwarten, indem diese zur Zeit von den Testaments-Erecutoren noch nicht eingegangen sind.*) Da übrigens nach dem Willen des Stifters die zuerst fällig gewordenen halbjährigen Zinsen nach dem Tode desselben noch zum Nachlasse gehören, mithin erst seit kurzem die Zinsen des 2ten halben Jahres welche zur Stiftung fließen, fällig geworden, und erst kleine Summen darauf eingegangen sind; so hat sich die Wirkung dieser Stiftung nicht früher als heute äußern können, und beginnt durch die so eben seierlich vollzogene Verpflichtung der Herren Stiftungs-Curatoren und dadurch, daß nach dem Willen des edlen Stifters an dem heutigen Tage die Zinsen von Zehntausend Thalern in der Stille an Hausarme vertheilt, auch die ersten Zahlungen an die verschiedenen von dem milbthätigen Stifter bedachten milden Stiftungen der hiesigen Stadt geleistet werden, wodurch die Noth so vieler Leidenden um ein bedeutendes vermildert wird.

Huch erfolgt noch an dem heutigen Vormittage eine besondere von den Lehrern des Gymnasii in dem Saale desselben veranstaltete Reger des beutigen Tages, indem auch fammtliche lehrer dieser Unstalt durch eine von dem edlen Die Wissenschaften ehrenden Stifter, ihnen ausgesetzte jahrliche Behaltszulage in eine forgenfreiere lage verfest worden find; und es werden der Ronigliche Regierungs-Commissarius; das Magistrats-Collegium; Die Curatoren Der neuen Stifung und mehrere andere Behorden Diefer Rener, welche in einer anmeffenen Musit und dem offentlichen Vortrage mehrerer jum Undenken an Den peremigten Stifter ausgearbeiteten Reden bestehen mird, ebenfalls beimohnen. Eben fo wird auch noch an dem morgenden Sonntage die heutige Eroffnung der fur den hiefigen Ort bochft wichtigen Stiftung in allen hiefigen Rirchen, hauptsachlich aber in der Sauptfirche ju St. Marien gefeiert werden. mobin das Curatorium der Pott- und Cowleschen Stiftung fich mit dem oben genannten Koniglichen Regierungs = Commissario, dem Magistrate, den Deputirten mehrerer hiefigen Behorden, den Borftehern der übrigen von dem freigebigen Stifter bedachten milden Stiftungen; fo wie den Boglingen des Industriehauses, des weiblichen Baifenstifts und des Pauperknabenstifts in einem feierlichen Buge von dem Industriehause aus, wo die Versammlung er-

^{*)} Spaterbin ift dieser Reft der Stiftung zwar ebenfalls zugekommen. Es befinden fich jedoch unter ben überwiesenen Poften mehrere unsichere, wodurch die Stiftung bereits in Prozesse und bedeutenbe Nachtheile permidelt worden ift.

folgt unter dem Geläute aller Glocken der Stadt des Morgens gegen 9 Uhr begeben wird, und woselbst einige der Fever des heutigen Tages angemessene Gefänge von den Waisenkindern werden abgesungen werden. Die Einladung zu dieser Fever erfolgt heute von dem Curatorio der Pott= und Cowleschen Stiftung durch eine gedruckte Darstellung der jesigen Einrichtung dieser Stiftung, welcher eine Uebersicht von der jesigen Lage des Industriehauses und des Krankenstifts beigefügt ist.

Ferner wird an dem morgenden Sonntage Abends um 6 Uhr zur Fener des heutigen Lages in der reformirten Kirche hiefelbst, zu welcher der gutige und fromme Stifter sich 'hielt, ein Oratorium aufgeführt werden, wozu gestruckte Lexte zum Besten der hiesigen Armen-Rasse ausgegeben werden sollen,

wodurch die Fener des Tages noch mehr erhöhet wird.

Die oft erwähnte Stiftung ist für den hiesigen Ort so höchst wichtig, daß dem verehrungswürdigen Stifter und denen mit ihm verwandten Personen, die ihn zu dieser Stiftung mit in den Stand seken halfen, nicht Ehre genug angethan werden kann. Es dürfte daher hier auch nicht am unrechten Orte stehen, wenn zugleich einiger Wohlthaten mitgedacht wird, die schon bei tebzeiten des freigebigen und mitleidigen Stifters dem hiesigen Orte zu Theil aeworden sind.

Er trug nehmlich während seines hiesigen Aufenthalts alljährlich Zweishundert Thaler in monatlichen Naten zur hiesigen Armen-Rasse bei, und linderte außerdem die Noth so vieler Hausarmen und Kranken die seiner Hulse bedurften, als solche ihm bekannt wurden, und die er deshald zum öftern in ihren Häusern unbemerkt besuchte und so ganz in der Stille unterstüßte. Es wurde kein Concert zum Besten der Armen gegeben, und keine Collecte zu gleichem Behuf gehalten, wozu er nicht reichlich beisteuerte. Er hat nicht unbedeutende Summen zum Bau des hiesigen Krankenstifts hergegeben, sur dessen er sich sehr theilnehmend interessirte. Er gab fünshundert Thaler als Beitrag zur Tilgung der hiesigen, vor seiner Niederlassung bereits entstandenen, und durch den Krieg von 180% herbeigeführten Stadtschuld her; auch zeigte er sich schon dadurch wohlwollend gegen den hiesigen Ort, daß er bereits im Jahre 1817 der hiesigen Gymnassen-Bibliothek zum allgemeinen Besten die von seinem würdigen Schwager dem Herrn Geheimen Commer-

zien-Rathe Pott mit nicht geringen Rosten angeschaften mathematischen, physistalischen und chemischen Apparate, ein herbarium, einige Bucher, Modelle und andere Runstsachen geschenkt, auch zugleich einen Ostpreußischen Pfandbrief über 500 Athle. in das Magistrats-Depositorium niedergelegt, wovon die jährelichen Zinsen sien den jedesmaligen Ausseher auf diese Sachen bestimmt sind.

So wie es in seinem leben diesem edlen Manne Bedürsniß war, Gutes zu thun: so hat er dies auch bei seinem Ableben durch die oben mehrmals gedachte Hauptstiftung gethan, denen er noch mehrere zwar kleinere milde Stiftungen für das In- und Ausland zur Seite gesetht hat, unter denen aber doch auch mehrere von Beträchtlichkeit sich befinden, und wobei nicht übergangen werden darf, daß selbst am hiesigen Orte außer der Hauptstiftung noch besondere 2000 Athle. der reformirten Armen-Rasse hieselbst legirt worden sind.

Das Undenken dieses Mannes bis in die spätesten Zeiten zu ehren und zu achten, muß Pflicht jedes Bewohners Elbings jest und zu allen spätern Zeiten senn, indem jeder ohne Ausnahme mehr oder weniger Vortheil von dieser Stiftung hat; aus der so bedeutende Summen zum Vesten der Stadt verwandt werden, wozu sonst hohere Beiträge nothig geworden sehn wurden.

Hierauf wurde dieser vom Oberburgermeister Baase vorgelesene Erdfnungs Met mit dem einstimmigen Wunsche der hier versammelten und unterschriebenen Personen vollzogen, daß nach Lausenden von Jahren noch eben so als heute der verehrungswurdige Stifter in dem Andenken der Bewohner Elbings fortleben und der Stiftungssonds fortwährend vollständig und sicher erhalten werden möge.

Flottwell,

A. Maclean,

als Deputirter der Ronigl. Regierung ju Dangig. als Mit; Executor des Teftaments.

Rraufe. Schward. Begmann.

als Curatoren.

a, u. s.

Der Magistrat.

Saafe. Schward, lidfett. Rrampf. Grube. Rogge. Ichenwall. Bourguet.



ROTANOX oczyszczanie X 2008

